Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Marc Bourgeois betreffend Politisch und konfessionell neutrales öffentliches Bildungswesen, neutrale Lehrmittel und ausgewogene unterrichtsergänzende Angebote

(vom)
(10111	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠,

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. März 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 288/2018 von Marc Bourgeois wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Marc Bourgeois und Alexander Jäger:

- I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 288/2018 von Marc Bourgeois wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. März 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Christoph Ziegler Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Rochus Burtscher, Dietikon; Marc Bourgeois, Zürich; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Maria Rita Marty, Uster; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Bildungsgesetz (BiG) und Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom ; neutrale Lehrmittel)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. März 2021,

beschliesst:

I. Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

- § 21. Abs. 1 unverändert.
- ² Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, stellt die politische und konfessionelle Neutralität des öffentlichen Bildungswesens sicher, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.

Abs. 3 unverändert.

II. Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Bildungs- und Erziehungsaufgaben

§ 2. ¹ Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, behandelt politisch umstrittene Inhalte mit Zurückhaltung, stellt eine ausgewogene Darstellung der unterschiedlichen politischen Ansichten sicher und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

Abs. 2-4 unverändert.

Lehrmittel

- § 22. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete, politisch neutrale und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.

Abs. 4 unverändert.

Gestaltung des Unterrichts

- § 23. Abs. 1 unverändert.
- ² Greift eine Lehrperson auf unterrichtsergänzende Angebote von privaten oder staatlichen ausserschulischen Akteuren zurück, behält sie die Verantwortung für die Lerninhalte und hat sicherzustellen, dass diese Angebote politisch insgesamt neutral sind und politische Akteure ausgewogen berücksichtigt werden.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

Bei Inkrafttreten von § 23 Abs. 2 bereits im Einsatz befindliche, anerkannte Lehrmittel sind innert vier Jahren auf ihre politische Neutralität hin zu überprüfen, wo erforderlich zu überarbeiten oder als Lehrmittel nicht weiter vorzusehen.

- III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.
 - IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 17. September 2018 reichten Marc Bourgeois und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend Politisch und konfessionell neutrales öffentliches Bildungswesen, neutrale Lehrmittel und ausgewogene unterrichtsergänzende Angebote ein. Sie wurde am 9. März 2020 mit 70 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002 wird wie folgt abgeändert:

§ 21, Absatz 2 neu: Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, stellt die politische und konfessionelle Neutralität des öffentlichen Bildungswesens sicher, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht.

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt abgeändert:

- § 2, Absatz 1 neu: Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, behandelt politisch umstrittene Inhalte mit Zurückhaltung, stellt eine ausgewogene Darstellung der unterschiedlichen politischen Ansichten sicher und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.
- § 22, Absatz 3 neu: Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete, politisch neutrale und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen.

§ 23, Absatz 2 neu: Greift eine Lehrperson auf unterrichtsergänzende Angebote von privaten oder staatlichen ausserschulischen Akteuren zurück, so behält sie die Verantwortung für die Lerninhalte und hat sicherzustellen, dass diese Angebote politisch insgesamt neutral sind und politische Akteure ausgewogen berücksichtigt werden.

Übergangsbestimmungen zu diesen Änderungen des VSG, § 1 neu: Bei Inkrafttreten des überarbeiteten § 23 Abs. 2 VSG bereits im Einsatz befindliche, anerkannte Lehrmittel sind innert vier Jahren auf ihre politische Neutralität hin zu überprüfen, wo erforderlich zu überarbeiten oder als Lehrmittel nicht weiter vorzusehen.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat vom 19. Oktober 2020

Antrag

Die Kommission für Bildung und Kultur hat zu der vom Kantonsrat am 9. März 2020 mit 70 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Marc Bourgeois, KR-Nr. 288/2018, folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Bourgeois wird mit 13:2 Stimmen abgelehnt.

Bericht

Nach Ansicht des Initianten soll der Verfassungsauftrag, wonach die Schulen konfessionell und politisch neutral sein müssen, im Bildungsund im Volksschulgesetz deutlicher als bisher konkretisiert werden und die Verantwortlichkeiten sollen klar festgelegt werden. Einerseits betrifft dies den Bildungsrat im Hinblick auf die Erarbeitung der kantonalen Lehrmittel, anderseits die Lehrperson bezüglich der Wahl ihrer Lehrmittel und der Vermittlung eines politisch ausgewogenen Lehrinhalts. Damit sollen insbesondere die Lehrpersonen für das Thema sensibilisiert werden. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung zu diesen Gesetzesänderungen sollen bereits im Einsatz befindliche, anerkannte Lehrmittel innert vier Jahren auf ihre politische Neutralität hin überprüft und wo erforderlich überarbeitet oder nicht mehr zugelassen werden.

Die Kommissionsmehrheit steht dieser PI Bourgeois aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

In formaler Hinsicht wird darauf verwiesen, dass mit § 4 Bildungsgesetz, wonach die staatlichen Schulen politisch und konfessionell neutral sind, eine genügende gesetzliche Grundlage für die Volksschule als eine der staatlichen Schulen gegeben ist und eine Wiederholung im Volksschulgesetz unnötig und gesetzestechnisch unerwünscht ist. Ausserdem beinhaltet § 2 Volksschulgesetz die Formulierung, die Volksschule

müsse zu einem Verhalten erziehen, welches sich an demokratischen Wertvorstellungen orientiere, die Grundhaltung der politischen Meinungsvielfalt.

Bezüglich der Übergangsbestimmung stellen sich Fragen zum personellen Aufwand, der für die verlangte Überprüfung der Lehrmittel anfallen würde. Zudem ist festzuhalten, dass nur die vom kantonalen Lehrmittelverlag erarbeiteten Lehrmittel in die Zuständigkeit des Kantons fallen, nicht aber alle anderen Lehrmittel, ob von anderen kantonalen Lehrmittelverlagen, privaten Verlagen oder von Verbänden herausgegeben. Welche Lehrmittel effektiv von den Lehrpersonen neben den obligatorischen oder alternativ-obligatorischen auch noch verwendet werden, gehört in deren berufliche Verantwortung und entzieht sich der Kenntnis der Bildungsdirektion.

Ob die Lehrpersonen in ihrem Unterricht die politische Meinungsvielfalt ausgewogen berücksichtigen, ist zum einen von den Vorgesetzten, also der Schulleitung, zu überprüfen und notfalls zu thematisieren. Zum anderen sind viele Eltern durchaus kritisch und scheuen sich nicht, allfällige Bedenken zu äussern. Dadurch erhalten die Lehrpersonen ein Feedback und können sich erklären.

Die Kommissionsmehrheit vermag weder einen Missstand, der mit gesetzgeberischen Handlungen behoben werden müsste, noch einen Mehrwert durch die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zu erkennen. Auch die zuständige Bildungsdirektion erklärt, dass es in den letzten Jahren keine diesbezüglichen Beschwerden seitens der Elternschaft gegeben hat, was ein verlässlicher Indikator wäre, wenn ein Problem bestünde. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb die Ablehnung der PI Bourgeois.

Gestützt auf § 65 KRG bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme innert sechs Monaten im Sinne von § 81 KRG.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Bildung und Kultur

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2020 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 288/2018 betreffend Politisch und konfessionell neutrales öffentliches Bildungswesen, neutrale Lehrmittel und ausgewogene unterrichtsergänzende Angebote im Sinne von § 65 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die von einer Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die politische und konfessionelle Neutralität der staatlichen Schulen heute schon in § 4 des Bildungsgesetzes (LS 410.1) verankert ist. Eine Wiederholung dieser Vorgaben im Volksschulgesetz ist nicht notwendig, da der Geltungsbereich des Bildungsgesetzes auch die Volksschule umfasst. Weiter umfasst die Verpflichtung zu politischer und konfessioneller Neutralität auch die vom Lehrmittelverlag Zürich erarbeiteten Lehrmittel. Schliesslich sind die Lehrpersonen im Rahmen ihres Berufsauftrages aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben heute schon verpflichtet, ihren Unterricht politisch und religiös neutral zu gestalten. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, haben die Schulleitungen einzugreifen.

Wir beantragen deshalb, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 288/2018 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Sie bleibt bei ihrem vorbehaltenen Beschluss und lehnt die PI Bourgeois mit einem Stimmenverhältnis von 13:2 Stimmen ab.